



Einstieg in die Einelternfamilie

II

Rund ums Geld

Informationsblatt
für verheiratete und unverheiratete Eltern

des Schweizerischen Verbands
alleinerziehender Mütter und Väter
SVAMV



Impressum

Einstieg in die Einelternfamilie

II Rund ums Geld

Informationsblatt für verheiratete und unverheiratete Eltern

Herausgeber:

SVAMV Schweizerischer Verband
alleinerziehender Mütter und Väter

Autorin:

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin
Geschäftsführerin des SVAMV 1996 - 2014

Fachliche Begleitung:

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS
Daniela Burkhardt, Sozialarbeiterin FH
Fachberaterinnen des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM aktualisiert 2024

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984 für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (profamilia.ch).

Der SVAMV bietet auf einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Die dem Verband angeschlossenen Einelternorganisationen unterstützen Einelternfamilien in den **Regionen**: svamv.ch/wer-sind-wir/regionale-vereine/.

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann.

Spendenkonto: IBAN CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!



Vorwort

Wie das Leben selbst, bedeutet Familie stetige **Veränderung**. Das Familienleben erfordert immer wieder Anpassungen von allen Familienmitgliedern. Nicht nur Kinder, auch Eltern werden älter, entwickeln sich und mit ihnen ihre Bedürfnisse. Lebensumstände können sich verändern und neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung mit sich bringen. Eine ganz besondere Herausforderung ist der Einstieg in die Einelternfamilie. Ob Ehescheidung und -trennung, die Trennung unverheirateter Eltern oder wenn Unverheiratete, die von Anfang an nicht zusammenleben, ein Kind bekommen: Zahlreiche Fragen – auch solche, die spezielle rechtliche Kenntnisse erfordern – müssen oft gleichzeitig und mit einem knappen Zeitbudget gelöst werden.

Mit den beiden **Informationsblättern** über den **Einstieg in die Einelternfamilie** will der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter **SVAMV** Müttern und Vätern in dieser Situation ein Instrument zur Hand geben, das sie in kurzer Form über die aktuelle **Rechtslage** informiert, die unterschiedlichen Wege in die Einelternfamilie beschreibt und Hinweise für die kindgerechte Gestaltung des **Familienalltags** gibt.

- **«Einstieg in die Einelternfamilie. I Ein Baby ohne Trauschein – Trennung – Scheidung»** informiert speziell darüber, was alleinerziehende Eltern für ihre Kinder regeln müssen, welche rechtlichen Bestimmungen für die elterlichen Pflichten und Rechte gelten und welches die Rechte der Kinder sind.
- Das vorliegende Informationsblatt **«Einstieg in die Einelternfamilie. II Rund ums Geld»** gibt einen Überblick über Fragen, die sich rund um die **Finanzierung** des Lebensunterhalts stellen.

Zusätzliche Informationen finden sich in **weiteren SVAMV-Informationsblättern**, die die einzelnen Themen ausführlicher behandeln (siehe «Quellen und weiterführende Informationen» unten).

Die Informationsblätter zum **Einstieg in die Einelternfamilie** sprechen **Eltern** ohne Trauschein, die im Konkubinat leben oder sich trennen, wie auch verheiratete Eltern in Trennung und Scheidung an. Sie richten sich zudem an **Fachpersonen**, die mit Kindern und Familien arbeiten.

Einelternfamilien entstehen aber nicht nur durch elterliche Trennung, sondern auch mit dem Tod einer Elternperson. Die vorliegenden Informationsblätter gehen hier auf die wichtigsten Punkte ein. Das **SVAMV- Informationsblatt «Wenn eine Elternperson minderjähriger Kinder stirbt»** orientiert ausführlicher über die besondere Situation der Familien verwitweter Eineltern, die rechtlichen Regelungen, die sie betreffen, und über Beratungs- und Unterstützungsangebote.



Inhalt

EINFÜHRUNG

1. Die Einelternfamilie

- Einelternfamilien – wer sie sind sie und wie sie entstehen
- Chancen und Möglichkeiten
- Herausforderung Existenzsicherung

2. Kindeswohl und Kinderrechte, elterliche Pflichten und Rechte

- Kindeswohl: Leitlinie für die Regelung und Ausübung der Elternpflichten und -rechte
- Die Pflichtrechte der Eltern oder: die Kinderbelange
- Schutz des Kindes
- Umgang mit Behörden
- Elternschaft kindgerecht regeln

RECHTLICHE REGELUNGEN

ZU DEN FRAGEN RUND UMS GELD

3. Erwerbstätigkeit und Mutterschaft / Familienpflichten

- Kündigungsschutz
- Arbeitsverbot
- Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung
- Höhe des Mutterschaftsentschädigung
- Vaterschaftsentschädigung
- Zeit fürs Stillen
- Familienpflichten
- Wenn Kinder krank werden
- Informationen

4. Sozialversicherungen und Krankenkasse

- Übersicht
- Sozialversicherungsrenten
- Sozialversicherungsrenten und Alimentenzahlungen
- Krankenkasse für das Kind

5. Familienzulagen

- Der Anspruch auf Familienzulagen
- Der Anspruch auf Familienzulagen, wenn die Eltern getrennt leben
- Familienzulagen und Alimentenzahlungen
- Informationen



6. Arbeitslosenentschädigung

- Arbeitslosenversicherung
- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE): Voraussetzungen
- Bezugsdauer
- Höhe und Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung
- Informationen

7. Alimenteninkasso und -bevorschussung

- Ausstehende Alimente eintreiben
- Erster Schritt: Die Mahnung
- Weitere Schritte
- «Anweisung an die Schuldner»
- «Sicherstellung»
- Strafverfolgung
- Alimenteninkassohilfe
- Alimentenbevorschussung
- Abtretung des Unterhaltsanspruchs

8. Ansprüche der unverheirateten Mutter

- Ersatz von Kosten
- Durchsetzung der Ansprüche

9. Sozialhilfe

- Recht auf Existenzsicherung
- Sozialhilfe und Unterhaltsrecht
- Rückzahlungspflicht
- Informationen

10. Vorsorge

- Absicherung der unbezahlten Familienarbeit
- Der Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften
- Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge
- Scheidung: Splitting und Vorsorgeausgleich
- AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige
- Informationen

11. Steuern

- Besteuerung der Kinderalimente
- Steuerentlastungen für Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt
- Informationen



ELTERNCHAFT ZUM WOHL DES KINDES REGELN

12. Einelternfamilie und Beruf

- Neue Rollen
- Herausforderung Erwerbseinkommen
- Berufslaufbahn planen: Mit kleinen Schritten zum Erfolg
- Im Beruf sicher Fuss fassen
- Ausbildungsfinanzierung
- Eine familienfreundliche Arbeitsstelle finden
- Jobsuche: Kompetenzen im Fokus
- Lösungen für die Kinderbetreuung ausprobieren
- Das passende Arbeitspensum wählen

Quellen und weiterführende Informationen

- Beratung, Unterstützung und Information
- Rechtliche Grundlagen



EINFÜHRUNG

1. Die Einelternfamilie

Einelternfamilien – wer sie sind und wie sie entstehen

- Von Einelternfamilien wird gesprochen, wenn die **Eltern nicht zusammen** in einem Haushalt für ihre Kinder sorgen.
- Eltern in Einelternfamilien sind **alleinerziehend**. Der Begriff wird insbesondere für diejenige Elternperson verwendet, welche die Kinder hauptsächlich betreut. Meist ist dies heute noch die Mutter. Doch auch die andere Elternperson sorgt in den Zeiten, in denen die Kinder bei ihr sind, alleine für sie.
- In den meisten Einelternfamilien leben die Kinder mit einer Elternperson **allein** zusammen. Hinzu kommen die Fortsetzungsfamilien, bei denen eine **weitere Person** (oder mehrere) mit der Einelternfamilie zusammenwohnt.
- Einelternfamilie entstehen auf **unterschiedliche** Weise:
 - Eltern sind nicht miteinander verheiratet und wohnen **von Anfang an** nicht zusammen.
 - Eltern mit und ohne Trauschein trennen sich oder scheiden vor oder kurz nach der **Geburt** des Kindes.
 - Nicht miteinander verheiratete Eltern heben den gemeinsamen Familienhaushalt auf, in dem sie mit den Kindern leben (**Trennung des Konkubinats**).
 - Verheiratete Eltern mit Kindern lösen die Ehe und den gemeinsamen Familienhaushalt auf (**Ehetrennung, Scheidung**).
 - Eine Elternperson bleibt nach dem **Tod** der anderen mit den Kindern allein zurück.
- Der **Zivilstand** Alleinerziehender ist ledig, verheiratet-getrennt, geschieden oder verwitwet.

Chancen und Möglichkeiten

- In Einelternfamilien lässt sich **gut leben und aufwachsen**, wenn alles rund läuft:
 - Die Einelternfamilie erfordert schon von der Organisation des Familienalltags her, die **Kinder** bewusst einzubeziehen und ihr **Wohl** an die erste Stelle zu setzen. Das Familienrecht nimmt getrenntlebende Eltern hier besonders in die Pflicht.
 - **Mütter** treiben ihre berufliche Entwicklung voran; im Erwerbsleben sicher Tritt zu fassen, ist für sie eine existenzielle Frage, sind sie doch meist gleichzeitig Hauptbetreuende und (Teil)ernährerin der Familie.
 - **Väter** «helfen» nicht nur bei der Erziehung mit und leisten in der Regel mit dem Unterhalt einen finanziellen Beitrag an die Familie: An ihren Betreuungstagen sorgen sie rund um die Uhr für ihre Kinder und entwickeln eine eigenständige Beziehung zu ihnen.
 - **Kinder** in Einelternfamilien erfahren, wie schwierige Situationen überwunden und selbst grosse Probleme gemeistert werden können. Sie wachsen mit vielfältigen Vorbildern und Lebensmodellen auf und entwickeln starke soziale Kompetenzen und flexible Rollenbilder, die ihnen auch später im



Leben zugutekommen.

Herausforderung Existenzsicherung

- Familien brauchen ein regelmässiges Einkommen, um finanziell über die Runden zu kommen. Für viele Alleinerziehende ist dies eine besondere Herausforderung:
 - Erwerbs- und Familienarbeit unter einen Hut zu bringen, ist oft schwierig. Da die meisten Alleinerziehenden Mütter sind, sind sie auch den frauenspezifischen Benachteiligungen im **Erwerbsleben** besonders ausgesetzt. Viele können deshalb kein Einkommen erwirtschaften, das den Lebensunterhalt der Kinder sichert.
 - Hinzu kommt eine anhaltende Diskriminierung im **Unterhaltsrecht**: Die hauptbetreuende Elternperson muss für das Manko aufkommen, wenn die andere Elternperson nicht ausreichend zum finanziellen Unterhalt der Kinder beitragen kann.
 - Untersuchungen z.B. des Bundesamts für Statistik zeigen denn auch immer wieder, dass Einelternfamilien ein höheres **Armutsrisiko** haben als Zweielternfamilien.

2. Kindeswohl und Kinderrechte, elterliche Pflichten und Rechte

Kindeswohl: Leitlinie für die Regelung und Ausübung der Elternpflichten und -rechte

- Das internationale **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, das seit 1997 auch in unserem Land gilt, bietet sowohl den Eltern als auch den Behörden wichtige Leitlinien für kindgerechte Abmachungen und Regelungen.
 - Das Übereinkommen schreibt vor, dass das **Wohl des Kindes** bei allen Massnahmen, welche Kinder betreffen, **vorrangig** berücksichtigt werden muss.
 - Es garantiert dem Kind u.a. das Recht auf einen **Lebensstandard**, der seine umfassende – körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale – Entwicklung gewährleistet. Der Staat muss den Eltern helfen, damit sie gut für ihre Kinder sorgen können.
 - Kinder haben das Recht, ihre **Meinung zu äussern**.
 - Die Meinung des Kindes muss in allen Fragen und Verfahren, die es betreffen, **berücksichtigt** werden. Diese Vorschrift des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes wird vor allem im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern genannt. Sie muss aber selbstverständlich immer beachtet werden, wenn es um die Gestaltung des Familienlebens geht.
- Auch im schweizerischen **Familienrecht** ist das Wohl des Kindes massgebend.
 - Die **Bundesverfassung** unseres Landes sichert den Kindern das Recht auf «besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» zu.
 - Das **Bundesgericht** geht in seinem Leitentscheid (BGE 131 III 553) davon aus, dass die Anhörung im Sinn einer Richtlinie ab dem vollendeten **sechsten Altersjahr** möglich ist. Je nach den konkreten Umständen ist nicht ausgeschlossen, auch ein etwas jüngeres Kind anzuhören, etwa wenn bei Geschwistern das jüngere Kind kurz vor dem genannten Schwellenalter steht.

- Um Regelungen zu finden, die das Kindeswohl gewährleisten, sind die Lebensumstände im **Einzelfall** und die individuellen – zum Beispiel altersabhängigen – Bedürfnisse des Kindes entscheidend.
 - Das Schweizer Familienrecht setzt in erster Linie die **Eltern** und auf einvernehmliche Abmachungen zwischen ihnen.
 - Können die Eltern wichtige Bedürfnisse ihres Kindes nicht erfüllen, müssen die **Behörden** (Kindesschutzbehörde KESB, Gericht) das Kind schützen.
 - Der Staat darf und muss bei einer eindeutigen und beachtlichen **Gefährdung des Kindeswohl** eingreifen; dabei muss es noch nicht zu einer Schädigung des Kindeswohls gekommen sein.
 - Die Kindesschutzmassnahmen dürfen aber die elterlichen Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder nicht verdrängen, sondern sollen diese, wo nötig, ergänzen (Prinzip der Komplementarität).

Die Pflichtrechte der Eltern oder: die Kinderbelange

- **Elterliche Sorge («Sorgerecht»): Für das minderjährige Kind entscheiden**
 - Eltern, die die elterliche Sorge innehaben, haben die Pflicht und das Recht, die Entscheidungen für das minderjährige Kind zu treffen, für die es selbst noch zu klein ist. Unter anderem leiten die Eltern die **Erziehung** und bestimmen den **Aufenthaltsort** des Kindes.
 - Bei der Ausübung der elterlichen Sorge müssen die Eltern die **Meinung des Kindes** angemessen berücksichtigen.
 - Die **gemeinsame** elterliche Sorge gilt als Regel.
- **Unterhalt und Betreuung des Kindes: Lebensgrundlage für das Kind**
 - Der Unterhalt des Kindes bzw. die **Unterhaltspflicht** der Eltern umfassen sowohl den **finanziellen** Lebensunterhalt als auch die **Betreuung**.
 - Der Unterhalt ist von ganz besonderer Bedeutung für das **Wohl des Kindes**: Mit ihm sorgen die Eltern dafür, dass das Kind alles erhält, was es für seine gute Entwicklung braucht:
 - Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung,
 - Pflege und Erziehung, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit,
 - die Deckung von Krankheits- und Unfallkosten und anderes mehr.
- **Obhut: Wo das Kind zuhause ist**
 - Die Obhut innehaben heisst, mit dem minderjährigen Kind zusammen in **häuslicher Gemeinschaft** zu leben und im Alltag für es zu sorgen; die Obhut steht Eltern mit elterlicher Sorge zu.
 - Wohnen die Eltern getrennt und leben die Kinder bei der Elternperson, die sie hauptsächlich betreut, hat diese die **alleinige** Obhut inne. Die andere betreut die Kinder im Rahmen des **persönlichen Verkehrs**.
 - Bei der **alternierenden** Obhut haben beide getrenntlebenden Eltern die Obhut des Kindes inne und betreuen es abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan. Statt des persönlichen Verkehrs werden die **Betreuungsanteile** geregelt.
 - Grundsätzlich bestimmen die Umstände des **Einzelfalls**, welche Ausgestaltung der Obhut den Bedürfnissen des jeweils beteiligten Kindes am besten entspricht. In erster Linie muss das gewählte Modell die finanzielle Sicherheit des Kindes und eine verlässliche Betreuung, die seinen individuellen Bedürfnissen entspricht, gewährleisten.
- **Persönlicher Verkehr («Besuchs- und Ferienrecht»): Das Recht auf regelmässige Kontakte**



- Wenn die Mutter oder der Vater die Obhut alleine innehat, haben das minderjährige **Kind** und die **Elternperson** ohne Obhut gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Das Gleiche gilt bei der alleinigen elterlichen Sorge.
- Das Gesetz schreibt vor, dass der Vater und die Mutter alles **unterlassen** müssen, was das Verhältnis des Kindes zur anderen Elternperson beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Schutz des Kindes

- In erster Linie müssen die **Eltern** für den Schutz ihres Kindes sorgen, wenn sein Wohl gefährdet ist.
 - Dazu können sie auch Angebote des freiwilligen Kindesschutzes in Anspruch nehmen wie z.B. Erziehungsberatung, schulpsychologische Dienste, Mutter- und Väterberatung, Frühförderprogramme etc.
- Sorgen die Eltern nicht von sich aus für den Schutz des Kindes, oder sind sie dazu nicht in der Lage, greift die **KESB** mit geeigneten Massnahmen ein, die sich an den konkreten Umständen des **Einzelfalls** orientieren.
 - Solche zivilrechtlichen Massnahmen dürfen erst angeordnet werden, wenn die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes ausgeschöpft sind (Grundsatz der Subsidiarität), und sie dürfen die elterlichen Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder nicht verdrängen, sondern wo nötig ergänzen (Grundsatz der Komplementarität). Zudem müssen sie verhältnismässig sein (siehe unten: «Umgang mit Behörden»).

Umgang mit Behörden

- Von einer Behörde verfügte **Massnahmen** müssen **verhältnismässig** sein, d.h.
 - die Massnahme muss dazu taugen, die Gefährdung abzuwenden,
 - die Massnahme muss so stark wie nötig, aber so schwach wie möglich sein und
 - sie muss zumutbar sein.
- Kinder und Eltern haben **Rechte** im Verfahren, die beachtet werden müssen. Besonders wichtig ist, dass behördliche Entscheide eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese gibt Auskunft über:
 - das Rechtsmittel (**Beschwerde**), das die betroffene Person ergreifen kann, wenn sie mit dem Entscheid der Behörde oder des Gerichts nicht einverstanden ist,
 - die Rechtsmittelinstanz (zuständige **Behörde**), und
 - die Rechtsmittelfrist, das heisst die **Frist**, innert der eine Beschwerde gegen den Behördenentscheid an die genannte Instanz einzureichen ist.
- **Wichtig** zu beachten: Die Fristen sind oft sehr **knapp**.

Elternschaft kindgerecht regeln

- Ob die Eltern zusammenwohnen oder nicht, wirkt sich in erster Linie auf die Regelung der elterlichen **Aufgaben** und die Organisation des **Alltags** aus.
- Dabei gilt unabhängig von der Familienform: Vorrang hat immer das **Wohl des Kindes** in seiner individuellen Situation.
- Leitfragen, die sich **jeder Elternperson** stellen, sind:
 - Was tue ich, damit die Kinder genug Geld zum Leben und ausreichend Familienzeit haben?



- Wie stelle ich sicher, dass sie verlässlich betreut sind, ihren Bedürfnissen entsprechend Kontakt mit ihrem Vater, ihrer Mutter haben und ihren Schul- und Freizeitaktivitäten nachgehen können?
- Wie erfrage und erkenne ich die Wünsche, Anliegen und Sorgen der Kinder?

RECHTLICHE REGELUNGEN ZU DEN FRAGEN RUND UMS GELD

3. Erwerbstätigkeit und Mutterschaft / Familienpflichten

Kündigungsschutz

- Während der **Schwangerschaft** und in den **16 Wochen** nach der Geburt darf die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit (die maximal drei Monate dauern darf) nicht kündigen.
 - **Ausnahmen:** Kein Kündigungsschutz besteht, wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist oder bei einer aus gewichtigen Gründen erfolgten fristlosen Kündigung.
- Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss auf die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin Rücksicht nehmen und ihr **Aufgaben** übertragen, die sie ohne Beschwerden erledigen kann.
 - In der **Mutterschutzverordnung** (Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft, WBF: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) findet sich eine Liste der Arbeiten, die während der Schwangerschaft nicht oder nur bedingt ausgeführt werden dürfen.
- **Wichtig** ist, dass die Arbeitnehmerin den Arbeitsvertrag **nicht** während der Schwangerschaft oder vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubes **selber kündigt**, damit sie ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht verliert.
 - Auch das **Arbeitspensum** sollte in dieser Zeit **nicht reduziert** werden, da sich sonst die Höhe der Mutterschaftsentschädigung verringert.
 - Kann die Arbeitnehmerin vor der Geburt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten, kann sie ein ärztliches Zeugnis einholen und sich **krankschreiben** lassen.

Arbeitsverbot

- Das Arbeitsgesetz verbietet Frauen, während **acht Wochen** nach einer Geburt zu arbeiten.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

- Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben **erwerbstätige Frauen** (selbständig und unselbständig erwerbende sowie im Familienbetrieb mitarbeitende Frauen), die vor der Geburt des Kindes
 - mindestens **neun** Monate AHV-versicherungspflichtig waren,
 - davon mindestens **fünf** Monate als Erwerbstätige.
 - Ebenfalls Anspruch haben Mütter, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern der **Arbeitslosenversicherung** (ALV) erfüllen sowie
 - arbeitsunfähige Mütter, die Taggelder von einer **Sozial-** oder **Privatversicherung** beziehen, oder die keine Zahlungen erhalten, weil ihr Anspruch auf Taggelder ausgeschöpft ist, die aber in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen.



- Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung **beginnt** am Tag der Niederkunft und **endet** spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.
 - Nimmt die Mutter vor Ablauf dieser Zeit die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, **erlischt** der Anspruch.
 - Bei längerem **Spitalaufenthalt** des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.
- Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann **bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht** werden, danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.
- Das Erwerbsersatzgesetz (EOG), das die Mutterschaftsentschädigung regelt, enthält die minimalen Bestimmungen. Untersteht die Arbeitnehmerin einem Arbeitsvertrag mit **günstigeren Regelungen**, gelten diese.

Höhe der Mutterschaftsentschädigung

- Die Mutterschaftsentschädigung beträgt **80 Prozent** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag (Stand 1.1.2024); sie wird in Form von **Taggeldern** ausgerichtet.

Vaterschaftsentschädigung

- In den ersten sechs Monaten nach der Geburt haben **erwerbstätige** Väter Anrecht auf zwei Wochen - 10 Tage bei einem vollen Erwerbsspensum - bezahlten Vaterschaftsurlaub (Erwerbsersatzentschädigung der Erwerbsersatzordnung).
- Die Anzahl bezahlter Urlaubstage kann je nach Beschäftigungsgrad unterschiedlich sein.

Anspruch auf Entschädigung beim Tod einer Elternperson

- **Stirbt die Mutter** am Tag der Geburt oder in den 97 darauffolgenden Tagen und hat die überlebende Elternperson Anspruch auf Entschädigung, verlängert sich deren Anspruch um 98 Tage.
- **Stirbt die andere Elternperson** innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes, hat die Mutter in den 6 Monaten nach dem Todesfall Anspruch auf eine Verlängerung ihres Rechts auf Mutterschaftsentschädigung von maximal 10 Arbeitstagen (14 Taggeldern).

Zeit fürs Stillen

- Stillenden Müttern muss die für das Stillen und das Abpumpen der Milch nötige Zeit **freigegeben** werden.
- Davon gilt im ersten Lebensjahr des Kindes als **bezahlte** Arbeitszeit:
 - Mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden
 - Mindestens 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden
 - Mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

Familienpflichten

- Als Familienpflichten gelten nach Arbeitsgesetz die Erziehung von **Kindern** bis 15 Jahren und die Betreuung **pflegebedürftiger** Angehöriger oder nahestehender Personen.
- Arbeitgeber:innen müssen auf die familiären Verpflichtungen ihrer Arbeitnehmenden Rücksicht



nehmen, wenn sie die **Arbeitszeiten** festlegen.

- Arbeitnehmende mit Familienpflichten dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu **Überstunden** herangezogen werden und haben auf Verlangen Anspruch auf eine **Mittagspause** von wenigstens 90 Minuten.

Wenn Kinder krank werden

- Arbeitgeber:innen müssen Arbeitnehmenden die nötige Zeit bis zu **drei** Tagen pro Ereignis freigeben, damit sie ihre kranken Kinder betreuen und/oder eine Betreuung organisieren können.
- Dazu müssen die Arbeitnehmenden ein **ärztliches Zeugnis** vorlegen.
- Die Absenzen werden der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer als **Arbeitszeit** angerechnet wie bei einer eigenen Krankheit.

Informationen

- Merkblätter und Formulare zur Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung:
www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen

4. Sozialversicherungen und Krankenkasse

Übersicht

- Arbeitnehmende sind obligatorisch bei der **AHV/IV** (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) sowie gegen **Unfälle** am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg versichert.
 - Wer mindestens acht Stunden wöchentlich arbeitet, ist auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.
- Arbeitnehmende, die bei der gleichen Firma brutto 21'510 Franken pro Jahr verdienen, sind obligatorisch in der **2. Säule** versichert (berufliche Vorsorge).
- Wer unselbständig erwerbend ist und durchschnittlich 500 Franken im Monat verdient, ist obligatorisch bei der **Arbeitslosenversicherung** versichert.
- Wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine **Krankentaggeldversicherung** abgeschlossen hat, erhalten die Arbeitnehmenden bei Krankheit während bis zu zwei Jahren 80 Prozent ihres durchschnittlichen Verdienstes der letzten zwölf Monate.
 - Besteht keine solche Versicherung, haben Arbeitnehmende während einer befristeten Zeit Anspruch auf den vollen Lohn, je nach Dienstjahren drei Wochen bis mehrere Monate.
- Eltern erhalten **Familienzulagen** (Kinder- und Ausbildungszulagen).
- Wer in knappen finanziellen Verhältnissen lebt, hat Anspruch auf staatliche **Verbilligung der Krankenkassenprämien**.
 - Der Anspruch hängt von Einkommen, Vermögen und Zahl der Kinder ab.
 - Je nach Kanton wird er automatisch überprüft oder muss beantragt werden; die zuständige Stelle gibt Auskunft.

Sozialversicherungsrenten

- Eltern, die bei Invalidität oder im Alter Anspruch auf Renten der Invalidenversicherung (**IV**), der Alters- und Hinterbliebenen-versicherung (**AHV**) oder der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**) haben, erhalten zusätzlich zur eigenen Rente **Kinderrenten** dieser Sozialversicherungen.
- Ist eine Elternperson oder sind beide verstorben, haben die hinterbliebenen Kinder Anspruch auf eine oder zwei **Waisenrenten**.
- **Verwitwete** haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Hinterlassenenrenten** der AHV und der beruflichen Vorsorge (1. und 2. Säule):
 - **Verheiratete Frauen** haben Anspruch auf eine Witwenrente der **AHV**, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung
 - mindestens ein Kind (gleichgültig welchen Alters) haben, oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.
 - **Geschiedene Frauen** erhalten eine AHV-Witwenrente, wenn
 - sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
 - sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
 - ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr nach ihrem 45. Geburtstag vollendet.
 - Erfüllen sie keine dieser Voraussetzungen, haben sie bis zum 18. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes Anspruch auf Witwenrente.
 - **Verheiratete Männer**, die ein Kind oder Kinder haben, erhalten unabhängig vom Alter der Kinder eine Witwerrente der AHV.
 - **Geschiedene Männer** haben Anspruch auf eine Witwerrente der AHV, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.
 - **Verheiratete** erhalten beim Tod des **Ehegatten/der Gattin** eine Hinterlassenenrente der **2. Säule**, wenn sie
 - für den Unterhalt ihrer Kinder sorgen müssen, oder
 - mindestens 45 Jahre alt sind und die Ehe fünf Jahre oder länger gedauert hat.
 - Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten der 2. Säule ausgezahlt.
 - **Geschiedene** haben ebenfalls Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der 2. Säule, sofern
 - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und
 - der:die geschiedene überlebende Partner:in gemäss Scheidungsurteil Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat; die Hinterlassenenrente kann jedoch nicht höher sein als die Rente aus dem Scheidungsurteil.

Sozialversicherungsrenten und Alimentenzahlungen

- Erhält eine Person, die zur Zahlung von Kinderalimenten verpflichtet ist, Kinderrenten der Sozialversicherung oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, muss sie diese Beiträge an das **Kind** entrichten.



- Kommt die zahlungspflichtige Elternperson zu einem solchen Einkommen, wenn die Unterhaltsbeiträge bereits festgelegt worden sind, **verringern** sich die Alimente von Gesetzes wegen im Umfang der neuen Leistungen.

Krankenkasse für das Kind

- Das Kind muss bis höchstens drei Monate **nach der Geburt** bei einer Krankenkasse angemeldet werden (Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG).
 - Die Prämien müssen rückwirkend bis zum ganzen Geburtsmonat bezahlt werden.
 - Die Grundversicherung der Kasse, bei der das Kind angemeldet wurde, zahlt, wenn es krank zur Welt kommt oder krank wird.
- Für eine **Zusatzversicherung** empfiehlt es sich jedoch, das Kind schon **vor** der Geburt bei einer Krankenkasse anzumelden (es muss nicht diejenige der Mutter sein), um allfällige Vorbehalte oder Ausschlüsse für Geburtsgebrechen zu verhindern.-

Informationen

- Merkblätter und Formulare zu den Sozialversicherungen (AHV, IV, Ergänzungsleistungen EL, Überbrückungsleistungen, Erwerbsersatz bei Mutterschaft u.a., Kantonale Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen, BV, ALV, KV und Prämienverbilligung, Unfallversicherung, Militärversicherung):
www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen
- Krankenversicherung und Prämienverbilligung: Informationen und zuständige Stellen:
www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung.html
www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung.html

5. Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen

- Der Staat unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht mit Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen).
 - Die Familienzulagen sind nicht abschliessend und einheitlich vom **Bund** geregelt.
 - In gewissen Bereichen haben die **Kantone** einen erheblichen Spielraum; sie können z.B. höhere Ansätze als der Bund sowie Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.
- Voll- und teilzeitlich **erwerbstätige** Eltern – auch selbständig erwerbende – haben in der ganzen Schweiz Anrecht auf die national festgelegten Familienzulagen.
- **Nichterwerbstätige** Eltern mit sehr niedrigen Einkommen haben ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.
 - Voraussetzung ist, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen AHV-Altersrente nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.



- **Arbeitslose** Mütter, die eine **Mutterschaftsentschädigung** beziehen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige; die Einkommensgrenze wird hier nicht berücksichtigt.
- Die **Kinderzulagen** für Kinder bis zu 16 Jahren (oder bis zum Anspruch auf eine Ausbildungszulage) und für erwerbsunfähige Kinder bis zu 20 Jahren betragen mindestens **200** Franken pro Kind und Monat,
- die **Ausbildungszulagen** für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung mindestens **250** Franken pro Kind und Monat.

Der Anspruch auf Familienzulagen, wenn die Eltern getrennt leben

- Bei den Kinder- und Ausbildungszulagen gilt das Prinzip **«ein Kind – eine Zulage»**.
- Erfüllen beide Eltern (oder auch andere Personen) die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, gilt folgende **Rangordnung** für die Anspruchsberechtigung:
 - Erste Anspruchsberechtigte ist die **erwerbstätige** Person.
 - Sind beide Eltern erwerbstätig, stehen die Familienzulagen derjenigen Person zu, die die **elterliche Sorge alleine** innehat oder bis zur Mündigkeit des Kindes innehatte.
 - Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge**, oder wenn keine der Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sorgeberechtigt ist oder war, hat diejenige Person Anspruch auf die Familienzulagen, bei der das **Kind überwiegend lebt** oder bis zur Mündigkeit lebte.
 - Der **anderen** Person steht aber die Differenz zu, wenn sie Anspruch auf eine höhere Zulage hätte, weil ihr Kanton höhere Zulagen festgelegt hat.

Familienzulagen und Alimentenzahlungen

- Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung Kinderalimente zahlen müssen, müssen die Familienzulagen, auf die sie Anspruch haben, **zusätzlich** zu den Alimenter entrichten; dies gilt auch für Differenzzahlungen.
- Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter bzw. ihre gesetzliche Vertreterin verlangen, dass die Familienzulagen direkt an sie bezahlt werden.

Informationen

- Merkblätter und Formulare:
www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Familienzulagen

6. Arbeitslosenentschädigung

Arbeitslosenversicherung

- Alle unselbständig erwerbenden **Personen** in der Schweiz sind obligatorisch bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) gegen Arbeitslosigkeit versichert.
- Ein **Verdienstaussfall** ist ab einem durchschnittlichen Verdienst von 500 Franken pro Monat versichert.

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE): Voraussetzungen

- Der Anspruch auf ALE **beginnt** nach der obligatorischen Schulzeit und **endet** mit dem Eintritt ins **Rentenalter** oder dem Bezug einer **AHV-Altersrente**.
- Die anspruchsberechtigte **Person** ist **ganz** oder **teilweise arbeitslos**,
- **unselbständig** erwerbend,
- hat einen **Arbeitsausfall** von mindestens 2 Arbeitstagen und einen entsprechenden **Verdienstaufschlag**,
- wohnt in der **Schweiz**,
- hat die **Beitragszeit** erfüllt, das heisst
 - sie hat innerhalb der letzten **2 Jahre** vor der Anmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) (= **Rahmenfrist für die Beitragszeit**) nachweislich während mindestens **12 Monaten** Beiträge an die ALV gezahlt, oder
 - sie ist von der Erfüllung der Beitragszeit **befreit**.
 - **Trotz fehlender Beitragszeit versichert** sind u.a.:
 - Personen, die wegen **Mutterschaft**, Krankheit oder Unfall während mehr als 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen konnten und in dieser Zeit in der Schweiz wohnten,
 - Personen, die wegen **Ehescheidung oder -trennung, Tod des Ehegatten oder der Ehegattin**, des Wegfalls einer IV-Rente oder eines ähnlichen Ereignisses eine unselbständige Erwerbsarbeit aufnehmen oder erweitern müssen, wenn das Ereignis höchstens 1 Jahr zurückliegt und sie bei dessen Eintritt in der Schweiz Wohnsitz hatten.
 - Die **Rahmenfrist** kann unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Erziehung von **Kindern** unter 10 Jahren, **verlängert** werden.
- Die anspruchsberechtigte arbeitslose Person ist **vermittlungsfähig**, das heisst
 - sie kann eine zumutbare Arbeit annehmen und
 - an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen.
- Sie erfüllt die **Kontrollvorschriften**, das heisst
 - sie nimmt entsprechend den Anordnungen des RAV am Informationstag und an Beratungs- und Kontrollgesprächen teil und
 - unternimmt alles Zumutbare, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.
- **Wichtig: Als arbeitslos gilt nur, wer sich zur Arbeitsvermittlung angemeldet** hat, sei es über www.arbeit.swiss oder persönlich beim zuständigen RAV.

Bezugsdauer

- Die **maximale** Bezugsdauer der ALE beträgt **2 Jahre** (= **Rahmenfrist für den Leistungsbezug**).
- Die **Rahmenfrist** für den Leistungsbezug von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen **verlängert** werden.

Höhe und Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung

- Die ALE beträgt **80 Prozent** des versicherten Verdienstes, wenn
 - die arbeitslose Person Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren hat,
 - ihr versicherter Verdienst höchstens 3797 Franken beträgt,
 - sie eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.



In allen anderen Fällen beträgt die ALE **70 Prozent** des versicherten Verdienstes.

- Die **Sozialversicherungsbeiträge** an AHV/IV/EO, 2. Säule und obligatorische Nichtberufsunfallversicherung werden von der ALE **abgezogen**.
- Die anspruchsberechtigte arbeitslose Person erhält pro Woche **5 Taggelder** (Montag bis Freitag), die **monatlich** ausbezahlt werden.
- Sie hat Anspruch auf **Kinder- und Ausbildungszulagen**, wenn sie für Kinder unter 25 Jahren unterhaltspflichtig ist.

Informationen

- Broschüren, Anmeldeformular: www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html

7. Alimenteninkasso und -bevorschussung

Ausstehende Alimente eintreiben

- Wenn die Alimente gar nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, stehen den Unterhaltsberechtigten zwei Wege offen:
 - Sie können **selber handeln** oder
 - staatliche **Alimentenhilfe** (Inkassohilfe und allenfalls Alimentenbevorschussung) in Anspruch nehmen.
- In beiden Fällen muss ein **Rechtstitel** vorhanden sein, das heisst ein von der KESB genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil.

Erster Schritt: Die Mahnung

- Die Mahnung ist immer der erste Schritt, um zu ausbleibenden Alimenten zu kommen. Auch **bevor** ein Gesuch um Alimentenhilfe eingereicht wird, empfiehlt es sich, den Schuldner oder die Schuldnerin vorher zu mahnen:
 - Er oder sie sollte **rasch** – etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins – mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informiert und aufgefordert werden, die ausstehenden Alimente innerhalb einer bestimmten Frist (zum Beispiel innert 10 Tagen) zu überweisen.
 - Wichtig ist, genau aufzulisten, für welchen Zeitraum und für welche Person die Alimente geschuldet sind.

Weitere Schritte

- Falls die Zahlung bis zum genannten Zeitpunkt nicht eintrifft, sollten **unverzüglich** weitere Massnahmen getroffen werden, zum Beispiel
 - die **Betreibung** oder



- ein Gesuch um **Alimentenhilfe**, damit die Inkassohilfestelle die nötigen Schritte unternimmt und die berechtigte Person Alimentenbevorschussung beantragen kann, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllt.

«Anweisung an die Schuldner»

- Statt einer Betreibung kann das Gericht den **Arbeitgeber** bzw. die Arbeitgeberin der alimentenschuldenden Person anweisen, künftig die Unterhaltsbeiträge ganz oder zum Teil an die Unterhaltsberechtigten zu überweisen.
- Eine Anweisung an eine **Sozialversicherung**, wenn der Schuldner/die Schuldnerin Taggelder oder eine Rente erhält, oder eine Anweisung an andere Schuldner:innen der unterhaltspflichtigen Person, ist ebenfalls möglich.

«Sicherstellung»

- Weigert sich eine Elternperson beharrlich, Unterhaltsbeiträge zu zahlen, oder steht eindeutig fest, dass sie Anstalten zur Flucht trifft, ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft, kann sie vom Gericht verpflichtet werden, für die **künftigen** Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheiten zu leisten.

Strafverfolgung

- Wer aus bösem Willen oder Arbeitsscheu seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind missachtet, kann auf Antrag hin mit Gefängnis bestraft werden.

Alimenteninkassohilfe

- Eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle ist verpflichtet, auf Gesuch hin unentgeltlich zu helfen, die **Kinderalimente** einzutreiben.
- Die Stelle hat auch zu helfen, wenn eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge ausbleiben, dies jedoch nicht zwingend unentgeltlich wie bei den Kinderalimenten.
- Die Leistungen der Inkassohilfe sind in einer bundesrätlichen Verordnung (Inkassohilfeverordnung) geregelt und schweizweit vereinheitlicht.

Alimentenbevorschussung

- Alle **Kantone** bevorschussen Alimente für **Kinder**, wenn diese nicht, nicht rechtzeitig oder unregelmässig bezahlt werden. Die Regelungen sind von Kanton zu Kanton **verschieden**.
- Die Alimente werden jedoch nur bis zu einem bestimmten **Betrag** bevorschusst und nur dann, wenn **Einkommen** und Vermögen der unterhaltsberechtigten Elternperson bestimmte – meist niedrige – **Grenzen** nicht überschreiten.
- Einige Kantone bevorschussen auch **eheliche** oder **nacheheliche** Unterhaltsbeiträge.

Abtretung des Unterhaltsanspruchs

- Wenn das Gemeinwesen mit Alimentenbevorschussung und/oder Sozialhilfe (oder auch Kindesschutzmassnahmen) für den Unterhalt des Kindes aufkommt, geht der **Unterhaltsanspruch des Kindes auf das unterstützende Gemeinwesen** über.



- **Schuldnerin des Gemeinwesens** ist aber immer die **alimentenschuldende** Person (nicht die unterhaltsberechtigten), auch wenn das Inkasso der bevorschussten Alimente erfolglos bleibt.

8. Ansprüche der unverheirateten Mutter

Ersatz von Kosten

- Die unverheiratete Mutter hat für sich selbst nur Anspruch auf
 - **Ersatz** für
 - die Kosten der **Entbindung**,
 - die Kosten des **Unterhalts** während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt, sowie
 - die **Erstausstattung des Kindes** und andere Ausgaben, die sie wegen der Schwangerschaft oder der Entbindung tätigen musste.
 - Je nach Umständen steht ihr auch der teilweise oder vollständige Ersatz der Kosten zu, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wurde (spontane **Fehlgeburt** oder Abtreibung).
 - **Leistungen Dritter**, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind aber anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen. So sind in der Regel
 - die Entbindungskosten durch die Krankenkasse gedeckt und
 - die Unterhaltskosten durch die Mutterschaftsentschädigung.

Durchsetzung der Ansprüche

- Um ihren Anspruch durchzusetzen, kann die Mutter spätestens **bis ein Jahr nach der Geburt** beim Gericht, das für die Vaterschaftsklage zuständig ist, gegen den Vater oder dessen Erbinnen und Erben **klagen**.

9. Sozialhilfe

Recht auf Existenzsicherung

- Kann der finanzielle Unterhalt des Kindes und seiner Familie nicht anders gedeckt werden, springt das **Gemeinwesen** mit der Sozialhilfe ein.
 - Sozialhilfe kann bei der Wohngemeinde **beantragt** werden.
 - Sie ist **kantonal** geregelt.
- Die Sozialhilfe stellt das **Existenzminimum** sicher; die Sozialhilfebeiträge richten sich in der Regel nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe **SKOS**.

Sozialhilfe und Unterhaltsrecht



- Alimente müssen so festgelegt werden, dass das **Existenzminimum der zahlungspflichtigen Person** gewahrt bleibt; Alimentenpflichtige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder entrichten zu können.
- Wenn die Mittel nicht ausreichen, muss deshalb die **Elternperson, die die Betreuung hauptsächlich übernimmt**, zusätzlich auch ganz oder zur Hauptsache für den finanziellen Lebensunterhalt der Kinder sorgen.
 - Im Notfall muss sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Rückzahlungspflicht

- Nach **SKOS-Richtlinien** müssen ehemalige Sozialhilfebeziehende Unterstützungsbeiträge zurückerstatten, wenn sie in **günstige finanzielle Verhältnisse** kommen, **ausser** wenn die günstigen finanziellen Verhältnisse aufgrund von **Erwerbseinkommen** entstanden sind.
 - Sehen die gesetzlichen Grundlagen doch eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vor, soll eine grosszügige Einkommensgrenze gewährt und die zeitliche Dauer der Rückerstattung begrenzt werden.
- Personen, die als **Minderjährige** oder als junge Erwachsene während der **Erstausbildung** von der Sozialhilfe unterstützt wurden, müssen gemäss SKOS-Richtlinien die erhaltenen Beiträge **nicht zurückzahlen**.
- **Rückerstattungspflichtig** sind aber die **Eltern**, die mit ihnen wohnten und Sozialhilfeleistungen erhielten: Wer Sozialhilfeleistungen bezogen hat, muss auch Leistungen für Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterstützung mit ihm/ihr zusammen gelebt haben (Ehepartner:innen, Kinder mit Unterhaltsanspruch), zurückzahlen.
- Damit **Alleinerziehende** Sozialhilfeleistungen **nicht zurückzahlen** müssen, die für minderjährige Kinder in ihrem Haushalt geleistet wurden, haben Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenleben, nach Bundesrecht in jedem Fall einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Es hängt jedoch vom **kantonalen** Sozialhilferecht ab, inwiefern diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht tatsächlich **gilt**.

Informationen

- Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe **SKOS**: www.skos.ch

10. Vorsorge

Absicherung der unbezahlten Familienarbeit

- Alleinerziehende haben wegen der Familienpflichten oft ein **geringes Erwerbseinkommen**. Sie bezahlen deshalb weniger in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV/IV/EO) ein und sind vielleicht über längere Zeit gar nicht in einer Pensionskasse (BV) versichert. Zudem fehlen ihnen die Mittel, um zusätzliche Sparbeiträge in die 3. Säule einzuzahlen.
- In dieser Situation verbessern die **Erziehungsgutschriften** der AHV die Altersvorsorge.
- Das Gleiche gilt im Fall einer **Scheidung** für das **Splitting** in der AHV und den **Vorsorgeausgleich** in der beruflichen Vorsorge.

Der Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften

- Sind die Eltern **verheiratet**, werden die AHV-Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt.
- Hat eine Elternperson die **alleinige elterliche Sorge** inne, stehen die Erziehungsgutschriften ihr zu.
- Bei geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, die die **elterliche Sorge gemeinsam** haben, ist die Aufteilung der Betreuung für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend:
 - Die Erziehungsgutschriften kommen der **hauptbetreuenden** Elternperson zu, ohne behördliche Regelung der **Mutter**.
 - Die Gutschrift wird nur dann **hälftig** geteilt, wenn die Eltern das Kind zu **gleichen** Teilen betreuen.

Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge

- Wenn das **Gericht** oder die **KESB** die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder der Betreuungsanteile regelt, entscheidet die Behörde gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.
- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer **gemeinsamen Erklärung** der Eltern ohne Tauschein zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine **Vereinbarung** über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen und bei der zuständigen KESB abgeben, oder eine solche Vereinbarung innert drei Monaten einreichen.
 - Geschieht dies nicht, entscheidet die **KESB** von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Scheidung: Splitting und Vorsorgeausgleich

- Bei der **Berechnung der AHV-Renten** (und der Renten der IV) werden die Erwerbseinkommen, welche Verheiratete während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur **Hälfte** der Ehefrau und dem Ehemann gutgeschrieben:
 - Geschiedene können dieses Splitting unmittelbar nach der Scheidung bei einer der Ausgleichskassen verlangen.
 - Tun sie dies nicht, wird das Splitting von den Ausgleichskassen spätestens dann automatisch vorgenommen, wenn die Renten berechnet werden.
- Bei der Scheidung werden die **Guthaben aus der beruflichen Vorsorge** unter den Eheleuten aufgeteilt. Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird hälftig geteilt.
 - Massgebender **Zeitpunkt** für die Berechnung ist die Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- Weitere **Informationen** siehe Informationsblatt «Einstieg in die Einelternfamilie. I Ein Baby ohne Tauschein – Trennung – Scheidung», 6. Ehescheidung und -trennung.

AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

- Nichterwerbstätige **Verheiratete** müssen keine eigenen Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten, wenn der Gatte/die Gattin erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten jährlichen Mindestbeitrags (1'028 Franken, Stand 2024) zahlt.
- Nach der **Scheidung** müssen sich Nichterwerbstätige, die noch keine AHV-Rente beziehen, bei der Ausgleichskasse ihrer Wohngemeinde melden, um ihre Beitragspflicht selbst zu erfüllen.
 - Ihre Beiträge an die AHV/IV/EO werden aufgrund des Vermögens und der Unterhaltsbeiträge



berechnet.

Informationen

- Informationen, Merkblätter und Formulare: www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen

11. Steuern

Besteuerung der Kinderalimente

- In Bund und Kantonen werden das Einkommen (ausser Erwerbseinkommen und Grundstückgewinnen) und das Vermögen von minderjährigen Kindern den Eltern zugerechnet, die die elterliche Sorge innehaben. Dazu gehören die **Alimente für minderjährige Kinder**. Diese werden zum Einkommen der Elternperson gezählt, an die sie überwiesen werden, und von dieser versteuert.
- Die Elternperson, die die Alimente zahlt, kann die Beiträge steuerlich vollumfänglich abziehen.
- Alimente für **volljährige** Kinder dagegen werden direkt an das Kind ausbezahlt und gelten als «Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen». Deshalb werden sie wie andere Ausgaben behandelt, die die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder haben: Sie sind steuerlich nicht zum Abzug zugelassen und müssen vom volljährigen Kind nicht als Einkommen versteuert werden.

Steuerentlastungen für Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt

- Bund und Kantone gewähren Einelternfamilien in der Regel die gleichen Erleichterungen wie Verheirateten (gleicher Steuertarif und oft auch gleiche Abzüge), um ihrer im Vergleich zu Alleinstehenden ohne Kinder geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen (BGE 131 II 697 und BGE 131 II 710).
- Zu den Steuerentlastungen gehören
 - Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern für Steuerpflichtige, die erwerbstätig oder dauernd invalid sind,
 - persönlicher Abzug, Doppeltarif und Splitting,
 - Kinderabzug für im Haushalt des:der Steuerpflichtigen lebende Kinder.
- Dabei sind die **Voraussetzungen für die Gewährung** der verschiedenen Steuererleichterungen für geschiedene und für nicht miteinander verheiratete Eltern mit minderjährigen Kindern zu beachten. Die **direkte Bundessteuer** kennt folgende Regelungen:
 - **Kinderfremdbetreuungskosten**
 - Der Abzug der Kosten der Fremdbetreuung der Kinder steht derjenigen Elternperson zu, die mit dem Kind zusammenlebt (**alleinige** Obhut) und berufstätig (bzw. sowohl erwerbs- als auch betreuungsunfähig oder in Ausbildung) ist.
 - Im Fall der **alternierenden** Obhut können die Eltern den Abzug der nachgewiesenen Kinderfremdbetreuungskosten unter sich aufteilen. Die Kosten, die die Eltern geltend machen, dürfen zusammengezählt den maximal gewährten Abzug nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare**.



- **Elterntarif**

- Leben getrennte, geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern in **zwei Haushalten**, wird diejenige Elternperson zum **Elterntarif** besteuert, die mit dem Kind zusammenwohnt, also die **alleinige** Obhut innehat.
- Bei der **alternierenden** Obhut erhält die Elternperson mit dem höheren Reineinkommen den Elterntarif, da davon ausgegangen wird, dass sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare**.

Informationen

- Für detaillierte Informationen zu den Steuerregelungen des Bundes und der Kantone:
 - [Dossier Steuerinformationen | ESTV \(admin.ch\)](#): D. Einzelne Steuern: Die Einkommenssteuer natürlicher Personen (PDF).
 - [Steuermäppchen | ESTV \(admin.ch\)](#) mit Tabellen zu den Steuerentlastungen bei Bund und Kantonen.
 - [Kantonsblätter | ESTV \(admin.ch\)](#)



ELTERN SCHAFT ZUM WOHL DES KINDES REGELN

12. Einelternfamilie und Beruf

Neue Rollen

- Mit der Trennung werden viele alleinerziehende **Mütter** zur Haupt-, manche gar zur alleinigen Ernährerin der Familie und müssen diese Rolle mit der Sorge für die Kinder im Alltag unter einen Hut bringen.
- Das gilt mit umgekehrten Vorzeichen auch für alleinerziehende **Väter**.

Herausforderung Erwerbseinkommen

- Alleinerziehende Mütter weisen oft wegen Familienpausen **Lücken** in der Berufslaufbahn auf und haben wenig Weiterbildung betrieben.
- Das wirkt sich direkt auf das **Einkommen** aus: Viele haben zwar eine Vollzeitstelle, können damit aber den Lebensunterhalt der Familie nicht bestreiten.
- Bei der Familiengründung möglichst im **Beruf bleiben** und die eigene **Laufbahn** nachhaltig planen, bildet eine tragfähige Grundlage, um eine gute Zukunft für sich selbst und die Kinder aufbauen zu können.

Berufslaufbahn planen: Mit kleinen Schritten zum Erfolg

- Eine solide Verankerung im Beruf ist die Basis eines guten Erwerbseinkommens, das den Lebensunterhalt der Familie sichert - für Alleinerziehende eine zentrale Ressource. Mehrfach belasteten Alleinerziehenden bleibt jedoch wenig Energie und Zeit für berufliche **Weiterbildung**, zudem sind die finanziellen Mittel oft knapp.
- In solchen Situationen empfehlen sich machbare kleine, aber stetige Schritte, die auch den **Kindern** die nötige Zeit geben, um sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- Die **Erfolge** auf dem Weg stärken das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in das eigene Können.

Im Beruf sicher Fuss fassen

- Die berufliche Entwicklung ist ein längerfristiger **Prozess**, insbesondere wenn eine Elternperson die Berufstätigkeit zugunsten der Familienarbeit eingeschränkt hat.
 - In der ersten Phase des Alleinerziehens geht es **finanziell** in erster Linie darum, die Existenz der Familie zu sichern.
 - Ist eine gewisse wirtschaftliche und berufliche Stabilität erreicht, können neue Berufsideen und Berufsmöglichkeiten angegangen werden. Je nach verfügbaren Geld- und Zeitressourcen sind grössere oder kleinere Veränderungsschritte möglich. Eine **Berufs- und Laufbahnberatung** kann hier weiterhelfen.



- Wer die beruflichen Fähigkeiten durch einen anerkannten **Abschluss** nachweisen kann, hat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, kann ein besseres Einkommen erzielen und hat auch leichter Zugang zu einer höheren Berufsausbildung.
 - Für bestimmte Fachausweise und Abschlüsse der höheren Berufsbildung ist es möglich, ohne berufliche Grundbildung zur Berufsprüfung zugelassen zu werden oder seine **Bildungsleistungen validieren** zu lassen, und so das gewünschte Diplom zu erlangen. Das Verfahren der Validierung von Bildungsleistungen existiert auch bei einigen Studienprogrammen der Tertiärstufe und ermöglicht eine Teildispensierung vom Programm bestimmter Bachelorstudiengänge.
 - Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten, können auf einen entsprechenden Antrag hin finanzielle **Unterstützung** des Bundes erhalten.
 - Via mia, eine Initiative von Bund und Kantonen, bietet Personen über 40 eine kostenlose **berufliche Standortbestimmung**, sofern sie keinen Anspruch auf vergleichbare Angebote der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) oder der Sozialhilfe haben.
- **Informationen**
 - **Berufsberatung:** www.berufsberatung.ch
 - **Berufsabschluss für Erwachsene:** www.berufsberatung.ch/dyn/show/7193 (Startseite > Aus- und Weiterbildung > Berufsabschluss für Erwachsene)
 - **Finanzielle Unterstützung** des Bundes:
www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege.html
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI: Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten
 - **Berufliche Standortbestimmung:** www.viamia.ch

Ausbildungsfinanzierung

- Die Finanzierung jedes Ausbildungsschritts muss geprüft werden. Zum Beispiel kann abgeklärt werden,
 - ob es öffentliche oder private **Stipendien** oder **Darlehen** gibt, oder
 - ob das regionale Arbeitsvermittlungszentrum **RAV** weiterhelfen kann.
 - Möglicherweise hilft jemand aus dem **Verwandten-** oder Bekanntenkreis aus.
 - Unter Umständen kann das Kurs- oder **Schulgeld** in Tranchen bezahlt werden.

Eine familienfreundliche Arbeitsstelle finden

- Um einen passenden Arbeitgeber zu finden, gilt es, die Fühler auszustrecken, sich umzuhören und Kontakte zu knüpfen. Zum Beispiel können
 - Informationsveranstaltungen von Firmen und Berufsverbänden besucht,
 - Erkundigungen bei Netzwerken eingezogen werden.

Jobsuche: Kompetenzen im Fokus

- Alleinerziehende sind hoch **motiviert** und äusserst **belastbare** Mitarbeitende. Sie haben in ihrer Lebenssituation gelernt, angepasst und flexibel zu reagieren.
- Diese **Stärken** sollten bei der Stellensuche angesprochen werden.
- Aber auch **Lücken** sollten benannt und aufgezeigt werden, wie diese geschlossen werden sollen.

Lösungen für die Kinderbetreuung ausprobieren

- Eine Stellvertretung, ein befristeter Arbeitseinsatz oder eine Weiterbildung können als **Testphase** für die Kinderbetreuung genutzt werden:
 - Bewährt sich die Lösung in der Praxis?
 - Wenn man auf Nachbarschaftshilfe angewiesen ist: Ist die Belastung für die Nachbarin auf die Dauer tragbar?
 - Welche Konsequenzen hat die gewählte Lösung für mich?

Das passende Arbeitspensum wählen

- **Kleinpensen** unter 50 Prozent scheinen auf den ersten Blick attraktiv. Oft sind aber die Arbeitszeiten unregelmässig und erfordern viel Flexibilität, was gerade Alleinerziehende vor Probleme stellen kann. Auch Verdienst und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind bei tiefen Arbeitspensum häufig schlechter.
- Es lohnt sich darum, gut abzuklären, ob **mehr Stellenprozente** mit regelmässigen Arbeitszeiten im Endeffekt nicht doch vorteilhafter und weniger belastend sind. Eine wichtige Rolle für den Entscheid spielen:
 - Beruf
 - Kinderbetreuungsmöglichkeiten
 - Alter und Bedürfnisse der Kinder
 - eigene Ressourcen
 - geographische Lage von Wohn- und Arbeitsort
 - Arbeitsweg
 - persönliches Umfeld
- Um sich darüber klar zu werden, wie viele Stellenprozente in der momentanen Situation möglich und sinnvoll sind, ist es empfehlenswert, folgende **Fragen** gründlich zu prüfen und zu beantworten:
 - Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit ich erwerbstätig sein kann?
 - Welches sind meine Anforderungen an eine Arbeitsstelle: Was ist für mich ein Muss? Was ist lediglich wünschenswert? Was ist realistisch?
 - Welche Vor- und Nachteile bringt mir ein höheres Arbeitspensum (Stelle ab 50 Prozent), welche Vor- und Nachteile ein niedrigeres?
 - Welche Vor- und Nachteile bringen mir flexible Arbeitszeiten, welche Vor- und Nachteile fixe Arbeitszeiten?
 - Wie steht es mit der Kinderbetreuung? Kann ich mich absolut darauf verlassen? Habe ich ein „Notfallkonzept“ für Krankheiten und Unvorhergesehenes?



Quellen und weiterführende Informationen

Beratung, Unterstützung und Information

Beratungsstellen

SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

www.einelternfamilie.ch

Fachberatung zu allen Fragen der Einelternfamilie:

- Die Fachberatung des SVAMV arbeitet nach dem Prinzip «Alles aus einer Hand» und bietet Alleinerziehenden eine **Anlaufstelle** für alle zentralen Fragen der Einelternfamilie - vom Einstieg ins Alleinerziehen über Behördenkontakte, den Umgang mit der anderen Elternperson, z.B. bei Konflikten, bis zu Fragen der Mehrfachbelastung und der Existenzsicherung.
- Das Angebot orientiert sich an den **spezifischen** Bedürfnissen mehrfachbelasteter Alleinerziehender.
- Dabei werden die **Kinder** ins Zentrum gestellt; ihre Rechte und Bedürfnisse sind massgebend.
- Die **Beratungen** erfolgen telefonisch oder elektronisch, auch ausserhalb der Bürozeiten, und sind kostenlos.
- Die Anfragenden finden bei komplexen **rechtlichen** und **psychosozialen** Fragen Unterstützung, um sich über Ihre Lage und das nötige Vorgehen klar zu werden und Lösungen zu erarbeiten, die ihrer ganz individuellen Familiensituation gerecht werden.
- Bei Problemen, die nicht zu den Kernfragen der Einelternfamilien gehören, oder wenn eine umfassende Rechts- oder Schuldenberatung oder eine Langzeitberatung und -begleitung erforderlich ist, werden Informationen zu spezialisierten Beratungsstellen vermittelt.
- **Kontakt:** www.svamv.ch/kontakt oder Tel. 031 351 77 71.

Informationsblätter des SVAMV

- Elternpflichten und -rechte:
 - I Rechtliche Regelungen im Überblick und Hinweise für die kindgerechte Praxis
 - II Elterliche Sorge
 - III Kindesunterhalt
 - IV Obhut und persönlicher Verkehr
- Einstieg in die Einelternfamilie:
 - I Ein Baby ohne Trauschein – Trennung - Scheidung
 - II Rund ums Geld (das vorliegende Informationsblatt)
- Wenn eine Elternperson minderjähriger Kinder stirbt
- Mustervereinbarungen mit Informationen und Hinweisen zum Ausfüllen
 - Unterhaltsvertrag
 - Persönlicher Verkehr



- Gemeinsame elterliche Sorge
- Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?
(Je eine Langversion und eine Kurzversion mit Fragen & Antworten)
 - I Alimenteninkasso: Selber handeln
 - II Alimenteninkassohilfe
 - III Alimentenbevorschussung
- Rechte im Umgang mit Behörden
(Eine Langversion und eine Kurzversion mit Fragen & Antworten)
- Alleinerziehen und Vorsorge
- Kindeswohl und Kinderschutz bei Einelternschaft
- Herausforderungen für Eineltern in ausserordentlichen Zeiten
- Kindeswohl in ausserordentlichen Zeiten

Factsheet

- Kinder, die mit Hilfe von Samenspenden zur Welt kommen

Einelternfamilien in den Regionen

- Die regionalen **Organisationen von Einelternfamilien** unterstützen alleinerziehende Mütter und Väter und ihre Kinder und bieten ihnen die Möglichkeit, sich mit anderen Einelternfamilien auszutauschen und zu vernetzen.
- **Mitgliedorganisationen** des SVAMV: www.svamv.ch/wer-sind-wir/regionale-vereine/

Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern

www.verein-aurora.ch

- Der Verein **AURORA**, Mitglied des SVAMV, bietet praktische Unterstützung und Begleitung: Länger verwitwete Mütter und Vätern stehen frisch Verwitweten mit minderjährigen Kindern zur Seite, und die Kinder machen die wichtige Erfahrung, dass es noch andere gibt, deren Vater oder Mutter gestorben ist.
- Auf seiner Website stellt AURORA viele praktische Informationen zur Verfügung, darunter die Checkliste «To do's nach dem Verlust des Partners/der Partnerin». Diese orientiert praxisnah, was nach dem Tod des Partners, der Partnerin zu erledigen ist: www.verein-aurora.ch > Hilfe für Betroffene. Die Checkliste ist auch unter www.svamv.ch/einelternfamilie/verwitwet/ erhältlich.
- Verein AURORA Regionalgruppen: www.verein-aurora.ch/regionalgruppen

Binationale Familien

www.binational.ch

- Die Homepage des Verbundes der Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien Schweiz bietet Antworten auf Fragestellungen, mit denen binationale Paare und Familien konfrontiert sind.
- Auf der Homepage finden sich zudem Links zu regionalen Stellen, die umfassende persönliche Beratung bieten: <https://binational.ch/beratungsstellen/>



Ehe-/Familienberatung

- Die **Kantone** sind verpflichtet, für Ehe- oder Familienberatungsstellen zu sorgen, an die sich Eheleute bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln wenden können.
- In der Regel können sich auch unverheiratete Paare an die Beratungsstellen wenden.

Themen

AHV/IV

- **Informationen, Merkblätter und Formulare:** www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen

Arbeitslosigkeit

- **Informationen und Broschüren, Anmeldeformular:** www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html

Beruf

- **Berufsberatung:** www.berufsberatung.ch
- **Berufsabschluss für Erwachsene:** www.berufsberatung.ch/dyn/show/7193 (Startseite > Aus- und Weiterbildung > Berufsabschluss für Erwachsene)
- **Finanzielle Unterstützung** des Bundes:
www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege.html
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF: Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten
- **Berufliche Standortbestimmung:** www.viamia.ch

Erwerbsausfallentschädigung / Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung

- **Informationen, Merkblätter, Formulare:**
www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Leistungen-der-EO-MSE-EAE-BUE-AdopE

Familienzulagen

- **Informationen, Merkblätter, Formulare:**
www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Familienzulagen

Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung

www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz.html

- [Dossier Steuerinformationen | ESTV \(admin.ch\)](#)
D. Einzelne Steuern: Die Einkommenssteuer natürlicher Personen (PDF)
- [Steuermäppchen | ESTV \(admin.ch\)](#)
mit Tabellen zu den Steuerentlastungen bei Bund und Kantonen
- [Kantonsblätter | ESTV \(admin.ch\)](#)



Rechtliche Grundlagen

Fedlex. Die Publikationssammlung des Bundesrechts.

Systematische Rechtssammlung

www.fedlex.admin.ch

0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- Diskriminierungsverbot: Art. 2
- Vorrang des Kindeswohls: Art. 3
- Recht auf regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern: Art. 9
- Recht auf Meinungsäusserung: Art. 12, Art. 13
- Elterliche Verantwortung: Art. 18
- Schutz vor Gewalt: Art. 19
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard: Art. 27

101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- Schutz der Kinder und Jugendlichen: Art. 11

151.1 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz GIG)

- Diskriminierungsverbot und Kündigungsschutz bei Schwangerschaft: GIG Art. 1 ff.

220 Obligationenrecht (OR)

- Kündigungsschutz: OR Art. 336 ff
- Kündigungsschutz während Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub: OR Art. 336c.

642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

642.14 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

- Besteuerung Verheirateter nach Trennung und Tod des Gatten/der Gattin: StHG Art. 18 Abs. 2 und 3
- Besteuerung und Abzug der Alimente für minderjährige Kinder: StHG Art. 3 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 Bstb c
- Besteuerung der Alimente für volljährige Kinder: StHG Art. 7 Abs. 4 Bstb. g
- Abzüge: StHG Art. 9, DBG Art. 33 ff

822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG)

822.111 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

822.111.52 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)

- Schwangere Frauen und stillende Mütter, insbesondere Arbeits- und Ruhezeiten: ArG Art. 35 ff, ArGV 1 Art. 60 ff, ArGV 3 Art. 34.
- Arbeitnehmende mit Familienpflichten: ArG Art. 36
- Arbeitszeit und Stillzeit bei Schwangerschaft und Mutterschaft: ArGV 1 Art. 60



- Risikobeurteilung, Gefährdung: Mutterschutzverordnung Art. 5 ff.

831.10 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG)

831.101 Verordnung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVV)

- Plafonierung der Ehepaarrente: AHVG Art. 35
- Kinderrenten: AHVG Art. 22^{ter}, Art. 35^{ter}
- Witwen/Witwerrenten: AHVG Art. 23 ff., Art. 36
- Waisenrenten: AHVG Art. 25, Art. 37
- Erziehungsgutschriften: AHVG Art. 29^{sexies}, AHVV Art. 52e ff
- Einkommensteilung (Splitting): AHVV Art. 50b, Art. 50c

832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

- Anmeldung des Kindes nach der Geburt: KVG Art. 3 Abs. 1

834.1 Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz EOG)

834.11 Erwerbssersatzverordnung (EOV)

- Mutterschaftsentschädigung: EOG Art. 16b ff., EOv Art. 23 ff.
- Vaterschaftsentschädigung: EOG Art. 16i ff., EOv Art. 23 ff.
- Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen: EOG Art. 16n ff.

837.0 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenentschädigung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG)

- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung: AVIG Art. 8 ff.

851.1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz ZUG)

- Unterstützungswohnsitz von minderjährigen Kindern: ZUG Art. 7

Steuern:

- **Kreisschreiben Nr. 30 der Eidg. Steuerverwaltung**
Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG):
Voraussetzungen für die Gewährung der **Steuererleichterungen für geschiedene und für nicht miteinander verheiratete Eltern mit minderjährigen Kindern.**
www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html

Sozialhilfe:

- **Kantonale Gesetze:**
Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn
Das Inventar des Bundesamts für Statistik ist eine systematische Sammlung von Leistungsbeschrieben der Sozialhilfe im engeren Sinn sowie weiterer bedarfsabhängiger Sozialleistungen der Kantone wie **Alimentenbevorschussung** oder **Familienergänzungsleistungen**.



www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/ibs/

- **Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS**
www.skos.ch

Rechtsprechung:

- **Schweizerisches Bundesgericht**

www.bger.ch

Bundesgerichtsurteile:

- Anhörung des Kindes: BGE 131 III 553
- Anrechnung der Erziehungsgutschriften der AHV: BGE 147 III 121
- Steuerentlastungen für Einelternfamilien: BGE 131 II 697, BGE 131 II 710

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigliemonoparentali.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6